



BodenSchweiz
SolSuisse
PavimentiSvizzeri

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR MITGLIEDER BODENSCHWEIZ

Diese Allgemeinen Bestimmungen BodenSchweiz ergänzen die SIA-Normen 118, 253 und 752 sowie die Art. Im Schweizerischen Obligationenrecht und gelten für den Bauherrn als verbindlicher integrierender Vertragsbestandteil, sofern der Unternehmer dies auf seinen Schriftstücken entsprechend und vor der Auftragserteilung anzeigt.

1 BAUSTELLENORGANISATION, UNTERGRUNDBEDINGUNGEN

1.1 Ablad und Zugang

Der Bauherr hat dafür Sorge zu tragen, dass das Objekt hinsichtlich Zugang gut erreichbar und betreffend Ablad in gleichem Masse gut zugänglich ist.

1.2 Abschliessbare Räume

Der Bedarf für einen abschliessbaren Lagerraum ist durch den Unternehmer vor der Auftragserteilung anzumelden. Ein solcher abschliessbarer Raum wird vom Bauherr dem Unternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.3 Liftbenützung

Der vertikale Transport für Material und Zubehör muss mittels eines Aufzugs sichergestellt sein. Steht kein Aufzug zur Verfügung, kann der Mehraufwand des Vertikaltransports verrechnet werden.

1.4 Feuchtigkeitsmessungen

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Qualität und Feuchte des Untergrundbodens zu prüfen. Eine Feuchtigkeitsmessung geht zu Lasten des Unternehmers und soll möglichst frühzeitig ausgeführt werden. Sind zusätzliche Messungen nötig, gehen diese Kosten zu Lasten des Bauherren. Der Bauherr erklärt sich in jedem Falle einverstanden mit den Messresultaten und befolgt die Empfehlungen des Unternehmers.

1.5 Nicht inbegriffene Leistungen

Folgende Leistungen sind dem Unternehmer gesondert zu entschädigen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht andere Bestimmungen enthalten sind:

- Heizen, Entfeuchten und mechanisches Belüften der Räume;
- Reinigen von nicht besenrein übergebenen Untergründen;



- zusätzliche Messungen mit dem CM-Gerät, die der Bauherr verlangt oder die wegen des Austrocknungsprozesses nötig sind;
- Ausbessern des Untergrundes und Vorbehandlungen wie Vorstreichen, Spachteln, Ausebnen, Ausbessern von Rissen sowie Schleifen des Untergrundes;
- Kraftschlüssiges Verbinden von Schwindfugen und Rissen im Untergrund;
- Abschneiden und Entfernen von Stellstreifen des Unterlagsbodens;
- sauberes Anschneiden des Belages für sichtbare Anschlüsse;
- Abdecken des fertigen Belages;
- Messen der Leitfähigkeit und Antistatik nach Verlegung;
- zusätzliche Schutz- und Pflegebehandlungen;
- Anpassen der Hartsockelleisten an Wand- und Bodenoberflächen;
- nachträgliches Anpassen von Anschlüssen nach Rückverformung des Untergrundes.

1.6 Baureklame

Verpflichtet sich der Bauherr oder der Unternehmer vertraglich oder stillschweigend zum Aushang einer Baureklame, so hat der Bauherr dafür zu sorgen, dass der Aushang zum frühest möglichen Zeitpunkt ausgeführt wird. Der Unternehmer hat Anspruch auf eine minimale Aushangzeit von drei Monaten. Andernfalls ist dem Unternehmer der Betrag zurückzuerstaten.

2. TERMINE UND ARBEITSABLÄUFE

2.1 Terminverschiebungen im Allgemeinen

Terminverschiebungen bzw. neue Ausführungstermine sind dem Unternehmer je eine Woche im Voraus mitzuteilen.

2.2 Terminverschiebungen durch Verschulden Dritter

Ein unbehinderter Arbeitsablauf wird vorausgesetzt. Entstehen Wartezeiten oder verlängert sich die Ausführungszeit aus Gründen, die der Unternehmer nicht beeinflussen kann, so sind die dem Unternehmer daraus entstehenden Kosten zu vergüten. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn eine bereits begonnene Arbeit unterbrochen werden muss und erst zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden kann.

2.3 Änderung der Ausführungszeiten

Wegen Terminverschiebungen oder veränderter Ausführungstermine kann der Bauherr keine kürzeren Ausführungszeiten verlangen. Sofern der Unternehmer die vorgesehene Verlegerequipe nicht vergrössern kann, gelten die vertraglich ausbedungenen Ausführungszeiten. Sorgt der Unternehmer dafür, dass der Ausführungstermin trotz Verkürzung der Ausführungszeiten eingehalten wird, so sind ihm die daraus entstandenen Mehrkosten zu entlöhen.

2.4 Konventionalstrafen

Die Vereinbarung von Konventionalstrafen bedingt immer ein Datum des Arbeitsbeginns und ein solches mit Arbeitsende, also eine Ausführungszeit. Verschiebt sich ein Arbeitsbeginn, so muss sich, entsprechend der Ausführungszeit, immer auch das Arbeitsende um die entsprechende Zeitperiode verschieben, ansonsten jegliche Konventionalstrafen verfallen.



2.5 Terminverschiebungen wegen Asbest

Vermutet der Unternehmer bei einer Sanierung im alten Bodenbelag oder darunter Asbest, hat der Bauherr eine Asbestprüfung zu veranlassen und zu bezahlen. Die Arbeit muss, bis das Ergebnis bekannt ist, ruhen. Wurde in der Analyse Asbest festgestellt, ist der Bauherr verpflichtet, dies der SUVA zu melden und eine Asbestsanierungsfirma zu beauftragen. Wurde kein Asbest festgestellt, geht die Zeitperiode, während der aufgrund der Asbestanalyse nicht gearbeitet wurde, nicht zulasten des Unternehmers.

3 VERRECHNUNG UND BEZAHLUNG

3.1 Allgemeine Verrechnungsarten

Es gelten grundsätzlich die Ausschreibungsarten und Ausmasszuschläge gemäss der SIA-Norm 753.

3.2 Zahlungen

Der Unternehmer kann verschiedene Zahlungsarten mit dem Unternehmer vereinbaren. Entweder wird ein Teil oder alles zum Voraus bezahlt oder alles nach Abnahme des Werkes innerhalb 30 Tagen.

Daneben ist aber auch die nachfolgende Verrechnungsart gültig, sofern sie vom Bauherrn nicht schriftlich wegbedungen wird:

- 30% vom Auftragswert bei Auftragserteilung;
- 30% vom Auftragswert bei Arbeitsbeginn;
- 30% vom Auftragswert bei Arbeitsende;
- der Rest nach Abnahme des Werkes.

Die Zahlungsfrist beträgt stets 30 Tage. Mängelrügen berechtigen den Bauherrn nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.

3.3 Sonderanfertigungen

Bei Sonderanfertigungen wird bei Auftragserteilung eine Teilzahlung von 33,3% des Auftragswertes fällig, zahlbar innert 30 Tagen. Es kann eine Bürgschaftspflichtung eines schweizerischen Bankinstituts verlangt werden. Die Kosten der Bürgschaftspflichtung gehen zulasten des Bauherren.

3.4 Prüfzeit der Abrechnung

Die Prüfzeit einer gestellten Forderung beträgt höchstens 30 Tage.

4 VERLEGEARBEIT

4.1 Bestehende Nutzbeläge

Für Schäden und Veränderungen an bestehenden Nutzbelägen (z. B. Linoleum, PVC, Stein, Holz) übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

4.2 Wellenbildung und Schrumpfen

Für nicht vollflächig verklebte Beläge werden Garantieleistungen für nachträglich auftretendes Schrumpfen und für Wellenbildungen wegbedungen.



BodenSchweiz
SolSuisse
PavimentiSvizzeri

4.3 Anforderungen an Baustoffe

Für Anforderungen an Baustoffe gilt die SIA-Norm 253.

4.4 Schattenbildung

Auftretende Schattenbildung bei textilen Belägen (Shading) ist nicht vorauszusehen und gilt nicht als Mangel. Daraus entstehende Garantieforderungen werden deshalb wegbedungen.

4.5 Verlegearbeiten

Werden die Masse vom Bauherr geliefert, so übernimmt er auch das daraus entstehende Risiko. Die zu verlegende Fläche soll frei von Möbelstücken sein. Für Schäden beim Ein- und/oder Ausräumen bzw. Verschieben von Möbeln und anderen Gegenständen übernimmt der Unternehmer keine Haftung.

5 ABNAHME DES WERKES

5.1 Im Allgemeinen

Die Arbeit soll grundsätzlich mit dem Bauherrn oder seinem Vertreter schriftlich abgenommen werden. Dies gilt als Abnahme im Sinne von Art. 370 des Schweizerischen Obligationenrechts.

5.2 Abnahme ohne Bauherr

Findet keine gemeinsame Abnahme statt, so muss der Unternehmer ein Abnahmeprotokoll erstellen und dieses dem Bauherrn zustellen. Erfolgt darauf keine Reaktion innerhalb 10 Tagen, gilt das Werk als genehmigt im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 370, Abs. 2, stillschweigende Genehmigung).

Werden die Räumlichkeiten durch Dritte weiter bearbeitet oder bezogen, gilt das Werk ebenfalls als genehmigt. Wird das Werk des Unternehmers durch Einwirkung Dritter minderwertig, können für den Minderwert keine Garantieansprüche gestellt werden. Verlangt der Auftraggeber eine Überarbeitung oder Reparatur des Werkes, so ist dieser Mehraufwand dem Unternehmer zu entschädigen.

6 WERKGARANTIE UND HAFTUNG AUS MATERIALVERKAUF

6.1 Haftung im Allgemeinen

Der Unternehmer haftet für seine Arbeit grundsätzlich gemäss SIA-Norm 118.

Diese Bestimmungen gelten nur, wenn nachweisbar unsachgemässe Verlegearbeiten die deklarierten Eigenschaften des Materials beeinträchtigen.

Falsche Behandlung des Werkes durch den Bauherrn, dessen Vertreter oder Drittpersonen schliesst jegliche Garantieleistung aus.

6.2 Verantwortlichkeit des Bestellers

Die dem Besteller bei Mangelhaftigkeit des Werkes gegebenen Rechte fallen dahin, wenn er durch Weisungen, die er entgegen den ausdrücklichen Abmahnungen des Unternehmers über die Ausführung erteilt, oder wenn er auf andere Weise die Mängel selbst verschuldet hat (Schweizerisches Obligationenrecht, Art. 369).



6.3 Bestimmung des Materials durch den Bauherr oder dessen Vertreter

Werden die Materialien unabhängig vom Unternehmer ausgewählt, so hat der Bauherr vom Materiallieferanten eine schriftliche Garantie für fünf Jahre auf Eignung und Qualität des Produktes zu fordern. Massgebend für Eignung und Qualität ist die Warendeclaration (technische Angaben) des Materiallieferanten.